

§ 38a T-KK

T-KK - Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.03.2023

(1) Die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands im Kindergartenjahr besteht aus

- a) einem für jede Kinderbetreuungsgruppe zu gewährenden Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften während des Kindergartenjahres im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29 und
- b) einem Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von Assistenzkräften im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29.

(2) Die Höhe der Förderung ist im Verhältnis zur Wochenöffnungszeit zu staffeln. Für die erste Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung ist ein höherer Beitrag zu gewähren als für die weiteren Gruppen. Werden verschiedene Arten von Kinderbetreuungsgruppen geführt, so gebührt der Beitrag in der für die erste Gruppe vorgesehenen Höhe nicht nur einmalig, sondern für die jeweils erste Gruppe der jeweiligen Gruppenart (Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen). Abweichend davon gebührt für Integrationsgruppen der Beitrag immer in der sonst nur für die erste Gruppe vorgesehenen Höhe.

(3) Die Auszahlung der Förderung hat ratenweise am Beginn des Kindergartenjahres, im Frühjahr und nach Beendigung des Kindergartenjahres zu erfolgen.

(4) Die Höhe der Förderung beträgt in Euro

- a) nach Abs. 1
lit. a:

Wochenöffnungszeit	erste Gruppe	jede Gruppe	weitere
60h	58.700	38.200	
55h	54.300	33.800	
50h	49.900	29.400	
45h	45.500	25.000	
40h	41.100	20.600	
35h	36.700	16.200	
30h	32.300	11.700	

29h	31.400	10.900
28h	30.500	10.000
27h	29.700	9.100
26h	28.800	8.200
25h	27.900	7.300
24h	27.000	6.500
23h	26.100	5.600
22h	25.300	4.700
21h	24.400	3.800
20h	23.500	2.900
19h	22.600	2.600
18h	21.700	2.300
17h	20.900	2.100
16h	20.000	1.800
15h	19.100	1.500

b) nach Abs. 1
lit. b:

Einsatz Assistenzkräfte Stunden / Gruppe / Woche	Fördersatz
60	19.100
59	18.800
58	18.500
57	18.200
56	17.900
55	17.600
54	17.300
53	17.000
52	16.700
51	16.400
50	16.200
49	15.900
48	15.600
47	15.300
46	15.000
45	14.700
44	14.400
43	14.100

42	13.800
41	13.500
40	13.200
39	12.900
38	12.600
37	12.300
36	12.000
35	11.700
34	11.500
33	11.200
32	10.900
31	10.600
30	10.300
29	10.000
28	9.700
27	9.400
26	9.100
25	8.800
24	8.500
23	8.200
22	7.900
21	7.600
20	7.300
19	7.000
18	6.800
17	6.500
16	6.200
15	5.900
14	5.600
13	5.300
12	5.000
11	4.700
10	4.400

(5) Die Beiträge nach Abs. 4 erhöhen sich laufend verhältnismäßig in jenem Ausmaß, in dem sich der besoldungsrechtliche Referenzbetrag nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 164/2015 ändert. Die Landesregierung hat die jeweils geänderten Beiträge mit Verordnung zu bestimmen.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at